

Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Schurwaldhalle – kultureller Teil vom 26.09.2022 und Neufassung der Anlage „Benutzungsgebühren Kulturhalle“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Aichwald am 26.09.2022 folgende Änderung der Benutzungsordnung für die Schurwaldhalle – kultureller Teil vom 24.10.2016 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen in der Benutzungsordnung

a) § 3 laufende Nr. 5 und Nr. 10 der Benutzungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Benutzungsbestimmungen

5. Der Umgang mit offenem Feuer oder pyrotechnischen Erzeugnissen einschließlich Tischfeuerwerk ist nicht gestattet.

10. Soweit nur Stuhlreihen aufgestellt sind, ist der Verzehr von Speisen und Getränken am Platz nicht gestattet

b) § 5 laufende Nr. 5 der Benutzungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

§ 5 Bewirtschaftung der Saalküche

5. Küche, KÜcheneinrichtung und für den Küchenbetrieb erforderliche Nebenräume sind nach Benutzung sorgfältig durch den Gastwirt zu reinigen. Dabei ist entsprechend dem ausgehängten Reinigungsplan vorzugehen. Notwendige Nachreinigungen werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

c) § 6 laufende Nr. 2 der Benutzungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Besetzung der Kulturhalle

1. Die Bestuhlung und Betischung in Saal und Foyer wird durch einen veranstaltungsspezifischen Bestuhlungsplan geregelt. Bei der Bestuhlung und der Aufstellung der Tische ist auf die Einhaltung der im Bestuhlungsplan vorgegebenen Abstände und Rettungswege zu achten. Die Aufstellung kann gegen Kostenersatz durch die Gemeinde erfolgen.

2. Der Bestuhlungsplan gibt die Anzahl der maximal zu stellenden Tische und Stühle vor. Diese dürfen nur innerhalb der dafür vorgesehenen Flächen aufgestellt. Ausnahmen von diesen Vorgaben des Bestuhlungsplanes, wie das Aufstellen von größeren Dekorationen oder Tischen für die Bewirtung, sind nur in den ausgewiesenen Nutzflächen und nach Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung zulässig.

d) § 7 der Benutzungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

**§ 7
Garderobe**

– entfällt –

e) § 8 laufende Nr. 3 erhält den folgenden Wortlaut:

**§ 8
Dekoration**

3. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden. Bodenhaftende Dekorationen dürfen nur innerhalb der im Bestuhlungsplan ausgewiesenen Nutzflächen aufgestellt werden.

f) § 9 der Benutzungsordnung erhält den folgenden Wortlaut:

**§9
Reinigung der Kulturhalle, Abfallsentsorgung**

Alle Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Eine Endreinigung wird gegen Kostenersatz von der Gemeinde durchgeführt. Küche und Kucheneinrichtung der Foyerküche sind sorgfältig entsprechend des ausgehängten Reinigungsplans zu reinigen. Der Veranstalter kann vor Ort Abfälle in einem Umfang von 120 Litern je Veranstaltungstag entsorgen. Für die Entsorgung weiterer Abfälle sowie Sonderabfälle wie Dekorationsmaterial hat er selbst zu sorgen.

**Artikel 2
Neufassung der Anlage „Benutzungsgebühren – Kulturhalle“**

Die Anlage „Benutzungsgebühren - Kulturhalle“ zur Benutzungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

1. Allgemein

Die Benutzung der Kulturhalle ist gemäß § 14 der Benutzungsordnung gebührenpflichtig. Gebühren werden in den Vereinsräumen entsprechend der Nutzungsdauer, in Saal und Foyer ganztägig berechnet. Ganztägige Gebühren werden im Regelfall für den Benutzungszeitraum von 11:00 Uhr des Veranstaltungstages bis zum nächsten Morgen um 11:00 Uhr erhoben:

Die Halle ist am Folgetag einer Veranstaltung spätestens um 11:00 dem Hausmeister zu übergeben. Bei Nichteinhalten wird zusätzlich die Verlängerungsgebühr berechnet.

2. Entgelte für Raummiete ab 1. Januar 2023 (Nettobeträge):

Örtliche

	3 Stunden	6 Stunden	ganztägig
Vereinsraum 1	25,00 €	50,00 €	62,00 €
Vereinsraum 2	8,00 €	17,00 €	21,00 €
Vereinsraum 3	15,00 €	30,00 €	37,00 €
Vereinsraum 4	15,00 €	30,00 €	37,00 €
Vereinsraum 5	8,00 €	17,00 €	21,00 €
Foyer			131,00 €
Wochenendtarif (Foyer)			223,00 €
Saal (mit Foyer)			685,00 €
Wochenendtarif (Saal)			1.160,00 €
Verlängerung (Saal bis 6 Stunden)			550,00 €

Auswärtige

	3 Stunden	6 Stunden	ganztägig
Vereinsraum 1	50,00 €	100,00 €	124,00 €
Vereinsraum 2	17,00 €	34,00 €	43,00 €
Vereinsraum 3	29,00 €	58,00 €	72,00 €
Vereinsraum 4	29,00 €	58,00 €	72,00 €
Vereinsraum 5	17,00 €	34,00 €	43,00 €
Foyer			190,00 €
Wochenendtarif (Foyer)			321,00 €
Saal (mit Foyer)			850,00 €
Wochenendtarif (Saal)			1.445,00 €
Verlängerung (Saal bis 6 Stunden)			685,00 €
Foyerküche			47,00 €
Saalküche			158,00 €
Kühlraum			46,00 €

3. Ermäßigungen, Freiveranstaltungen

- Ortsansässige Vereine dürfen die Vereinsräume in der Schurwaldhalle einmal im Monat kostenlos benutzen.
- Mitglieder des Vereinsringes dürfen ihre Übungsstunden in den Vereinsräumen kostenlos abhalten.
- Den örtlichen Vereinen, die Mitglied im Vereinsring sind, werden der Saal oder die Vereinsräume auf Antrag einmal jährlich für eine Veranstaltung unentgeltlich überlassen.
- Außerdem wird diesen innerhalb von drei Jahren eine zusätzliche Freiveranstaltung zur Durchführung von Veranstaltungen der überörtlichen Verbände, in denen sie Mitglied sind, gewährt.
- Mitglieder des Vereinsrings dürfen ihre Gremiensitzungen im Saal einmal im Jahr kostenfrei abhalten, wenn diese unter der Woche (Montag bis Donnerstag) stattfinden.
- Bei Veranstaltungen kultureller Art, wie zum Beispiel Vorträgen, Konzerten und Theaterdarbietungen, werden die Gebühren um 30 % ermäßigt. Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister.
- Erstreckt sich eine Veranstaltung im Saal oder den Vereinsräumen zusammenhängend über mehr als einen Tag, so werden für den zweiten und jeden weiteren Veranstaltungstag die Raummiete jeweils um 30 % ermäßigt.

4. Reinigung

Reinigung Saal (mit Foyer)	195,00 €
Reinigung Foyer/Vereinsräume	51,00 €

5. Kaution

Saal (mit Foyer)	500,00 €
Foyer	250,00 €
Vereinsräume	150,00 €

Im Einzelfall kann auch eine höhere Kaution festgelegt werden.

Die Kaution wird nur unter der Voraussetzung zurückerstattet, dass keine Schäden an der Einrichtung, inklusive der mitbenutzten Küche, entstanden sind und die Räumlichkeiten in einem einwandfreien, sauber gereinigten Zustand hinterlassen werden.

6. Sonstiges

Tischdecken	5,00 € / Stück
Beamer	30,00 €
Bestuhlung (mit Tischen) je 50 Personen	40,00 €
Bestuhlung (ohne Tische) je zu 100 Personen	40,00 €
Veranstalterhaftpflicht Saal	41,36 €
Foyer, Freinsräume	21,83 €

7. Rücktrittsgebühren

Bei Rücktritt bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn:

Kostenfrei, bereits bezahlte Gebühren werden zurück erstattet.

Bei Rücktritt innerhalb von 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn:

25% der jeweiligen berechneten Benutzungsgebühr

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichwald, den 26.09.2022

Andreas Jarolim

Bürgermeister